

Interesse der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben und der Erfüllung der Pflichten sind die zuständigen Organe des Staatsapparates berechtigt und verpflichtet, aus eigener Initiative auf solche Rechtsverletzungen zu reagieren und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7.4.JI. Die Arten verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel

In Literatur und Praxis werden *die Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates — in bestimmten rechtlich geregelten Fällen jedoch auch zur Durchsetzung eines geforderten Verhaltens ohne vorherige Entscheidung — als verwaltungsrechtliche Zwangsmittel* bezeichnet. Solche Maßnahmen bzw. Mittel können die ermächtigten Organe des Staatsapparates in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit gegenüber Bürgern und juristischen Personen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften anwenden.

Die Befugnisse der Organe des Staatsapparates zur Anwendung verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel sind in unterschiedlichen Rechtsvorschriften für die verschiedensten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens geregelt (vgl. z. B. § 27 Bauaufsichts-VO). Sie sind vielgestaltig und differenziert, sowohl in ihren konkreten Zielen als auch in ihrer Form. Diese Befugnisse stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den generellen Aufgaben, Rechten und Pflichten der Organe des Staatsapparates zur Leitung gesellschaftlicher Prozesse bzw. Bereiche.

Aus den Rechtsvorschriften lassen sich im wesentlichen *zwei Hauptgruppen* verwaltungsrechtlicher Zwangsmittel ableiten:

Einmal handelt es sich um verwaltungsrechtliche Mittel bzw. Maßnahmen, mit denen die zuständigen Organe des Staatsapparates in vollziehend-verfügender Tätigkeit vorausgegangene staatliche Einzelentscheidungen in Forderungen, Verfügungen oder Forderungen gegenüber den Adressaten durchsetzen können. Solche Zwangsmittel sind sowohl gegenüber Bürgern als auch gegenüber Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zulässig (vgl. dazu im einzelnen 7.4.2.).

Zum anderen handelt es sich um verwaltungsrechtliche Mittel bzw. Maßnahmen, mit denen die zuständigen Organe des Staatsapparates in vollziehend-verfügender Tätigkeit vor allem unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorbeugend schon eingetretene Störungen beseitigen können.

Diese Zwangsmittel können gegenüber Betrieben, Kombinat, Genossenschaften oder Einrichtungen, aber auch gegenüber Bürgern angewandt werden, wenn ein **Verhalten im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist**. Diesen Mitteln geht keine staatliche Einzelentscheidung voraus, vielmehr werden sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften **unmittelbar** angewandt (vgl. dazu im einzelnen 7.4.4.).